



Landesjugendring Thüringen e.V. • Augsburger Straße 10 • 99091 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Arbeit und Familie
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
- per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de -



28. August 2026

Stellungnahme zum Antrag „Gewaltschutz stärken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Antrag „Gewaltschutz stärken“ der Fraktion Die Linke, Drucksache 8/2108, Stellung zu nehmen.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt das Ziel des Antrags, junge Menschen in allen Lebensbereichen besser vor körperlicher, psychischer, sexualisierter und digitaler Gewalt zu schützen. Gewaltschutz ist dabei keine alleinige Aufgabe einzelner Fachkräfte oder Ehrenamtlicher. Träger, Leitungsverantwortliche und öffentliche Stellen müssen die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen und den Schutz junger Menschen verbindlich in ihren Strukturen verankern.

Institutionelle Schutzkonzepte können dazu beitragen, Risiken zu erkennen, Zuständigkeiten zu klären und im Verdachtsfall Handlungssicherheit zu schaffen. Ihre Wirkung hängt jedoch wesentlich davon ab, wie sie entwickelt und im Alltag umgesetzt werden. Sie müssen gemeinsam mit den Beteiligten erarbeitet, innerhalb der Organisation bekannt gemacht, regelmäßig überprüft und mit ausreichenden personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcen hinterlegt werden.

Viele Träger und Verbände haben bereits Schutzkonzepte entwickelt oder entsprechende Prozesse begonnen. Auch mit der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Kinderschutz besteht in Thüringen inzwischen eine landesweite Unterstützungsstruktur. Seit der Einbringung des Antrags wurden zudem Handreichungen, Qualifizierungs- und Beratungsangebote weiterentwickelt. Der Antrag trifft damit heute auf einen veränderten Stand, an den angeknüpft

werden kann. Ziel sollte es sein, vorhandene Angebote bedarfsgerecht auszubauen und verbleibende Lücken zu schließen.

Junge Menschen dürfen dabei nicht ausschließlich als Schutzbedürftige betrachtet werden. Sie sind Träger*innen eigener Rechte und müssen an der Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten beteiligt werden. Ihre Erfahrungen sind für die Einschätzung von Risiken und die Gestaltung wirksamer Beschwerdewege unverzichtbar.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. unterstützt die verbindliche Anwendung zentraler Schutzziele und Bestandteile von Schutzkonzepten. Zugleich müssen die Anforderungen den unterschiedlichen Voraussetzungen der Träger und Arbeitsfelder Rechnung tragen. Ihre konkrete Ausgestaltung muss sich an Angebotsform, Organisationsstruktur, Zielgruppe und den jeweiligen Risiken orientieren.

Neue Anforderungen müssen mit einer verlässlichen Finanzierung, Beratung und Qualifizierung verbunden werden. Die bestehende Unterstützungsstruktur sollte hierfür bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Erforderlich sind insbesondere ausreichende Beratungskapazitäten, arbeitsfeldbezogene Unterstützung, Expertise zu unterschiedlichen Gewaltformen sowie eine partizipative und dialogische Arbeitsweise. Zusätzliche Verantwortung darf nicht auf Fachkräfte und Ehrenamtliche übertragen werden, ohne die dafür notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

Aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. sollte der Antrag daher insbesondere an folgenden Grundsätzen ausgerichtet werden:

- verbindliche und verhältnismäßige Mindestbestandteile
- wirksame Beteiligung junger Menschen
- unabhängige und zugängliche Beschwerdemöglichkeiten
- verlässliche Finanzierung von Beratung, Qualifizierung und Umsetzung

Nachfolgend beantworten wir den Fragenkatalog insbesondere aus der Perspektive der Jugendverbandsarbeit und ehrenamtlich getragener Strukturen.

Zu Frage 1: Welche Maßnahmen des Antrags halten Sie für tatsächlich wirksam zur Verbesserung des Gewaltschutzes und an welchen Stellen sehen Sie eher zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne unmittelbaren Nutzen für betroffene Kinder und Jugendliche?

Als besonders wirksam bewerten wir träger- und einrichtungsspezifische Schutzkonzepte, Risikoanalysen, die Beteiligung junger Menschen, zugängliche Beschwerdemöglichkeiten sowie klare Verhaltensregeln und Interventionsverfahren. Auch die regelmäßige Qualifizierung

Haupt- und Ehrenamtlicher sowie die eigenständige Berücksichtigung digitaler Gewaltformen sind notwendig.

Entscheidend ist, dass Schutzkonzepte im Alltag bekannt und handhabbar sind. Junge Menschen müssen wissen, an wen sie sich wenden können. Haupt- und Ehrenamtliche müssen im Verdachtsfall klare Zuständigkeiten und Handlungswege kennen.

Kritisch sehen wir die Vielzahl der im Antrag vorgesehenen Verfahrens- und Nachweispflichten. Dazu gehören jährliche Befragungen, Fortbildungspläne, regelmäßige Evaluationen, Veröffentlichungs- und Aushangpflichten, jährliche Wirksamkeitsprüfungen sowie Nachweise gegenüber Fördermittelgebern oder Aufsichtsbehörden. Gerade für kleine und ehrenamtlich getragene Strukturen kann dadurch erheblicher Aufwand entstehen, ohne dass sich der Schutz automatisch verbessert. Auch die geplante Förderkopplung darf nicht allein an das formale Vorliegen eines Schutzkonzeptes anknüpfen.

Überprüfung und Beteiligung sind notwendig. Form und Häufigkeit sollten sich jedoch an Angebotsform, Organisationsstruktur und den jeweiligen Risiken orientieren. Mit der Handreichung „[Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept](#)“ und den tätigkeitsfeldspezifischen Ergänzungen stehen bereits wichtige Unterstützungsangebote für die Erarbeitung von Schutzkonzepten zur Verfügung. Diese sollten weiterhin flächendeckend bekannt gemacht, leicht zugänglich bereitgestellt und bei Bedarf für unterschiedliche Arbeitsfelder und Gewaltformen weiterentwickelt werden. Entscheidend ist, dass Schutzkonzepte nicht lediglich formal übernommen, sondern innerhalb der jeweiligen Struktur entwickelt und im Alltag umgesetzt werden.

Zu Frage 2: Halten Sie die flächendeckende Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen bis 2028 für realistisch, insbesondere im ländlichen Raum sowie in kleinen und ehrenamtlich getragenen Strukturen?

Eine flächendeckende Umsetzung bis zum im Antrag genannten zweiten Quartal 2028 erscheint insgesamt sehr ambitioniert und unter Beachtung des mit der Entwicklung von Schutzkonzepten einhergehenden Qualitätsprozesses eher unwahrscheinlich. Das gilt nicht nur für kleine und ehrenamtlich getragene Strukturen. Auch mittlere und große Träger stehen vor erheblichen Herausforderungen, da dort Risikoanalysen, Beteiligungsprozesse, Zuständigkeiten und Beschwerdewege entsprechend umfangreicher ausgestaltet werden müssen. Besonders belastet sind dennoch kleine und ehrenamtlich getragene Strukturen, da ihnen häufig die notwendigen zeitlichen und personellen Kapazitäten fehlen.

Die Umsetzung kann deshalb nur gelingen, wenn die bereits bestehenden Beratungs-, Fortbildungs- und Unterstützungsangebote ausreichend ausgestattet und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Für die flächendeckende Erarbeitung und Anpassung der Schutzkonzepte

ist sowohl bei den Trägern als auch innerhalb der landesweiten Unterstützungsstruktur mit einem zusätzlichen Personal- und Finanzierungsbedarf zu rechnen.¹

Zu Frage 3: Welche zusätzlichen personellen und finanziellen Belastungen entstehen aus Ihrer Sicht durch die vorgesehenen Schutzkonzepte, Evaluierungen, Berichtspflichten und Fortbildungen?

Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten ist für viele Träger und Verbände keine neue Aufgabe. Zahlreiche Strukturen haben bereits Konzepte entwickelt oder entsprechende Prozesse begonnen. Zusätzlicher personeller und finanzieller Aufwand entsteht durch den Antrag daher vor allem dort, wo bestehende Konzepte an verbindliche landesweite Anforderungen angepasst, zusätzliche Beteiligungs-, Evaluations- und Nachweisverfahren eingeführt oder bislang bestehende Lücken geschlossen werden müssen.

Personelle Belastungen entstehen insbesondere durch Risikoanalysen, Beteiligungsprozesse, interne Abstimmungen, Fortbildungen sowie die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der Konzepte. Bei größeren Trägern sind diese Verfahren häufig umfangreicher. Kleine und ehrenamtlich getragene Strukturen verfügen dagegen oft nur über begrenzte zeitliche Kapazitäten.

Finanzielle Belastungen können insbesondere durch Freistellungen, Qualifizierungen sowie zusätzliche Koordinierungs- und Dokumentationsaufgaben entstehen. Beratung, Materialien und spezialisierte Unterstützung sollten möglichst zentral oder arbeitsfeldbezogen bereitgestellt werden. Eine belastbare Bezifferung des entstehenden Aufwandes ist nicht möglich. Entscheidend ist jedoch, dass er nicht zulasten der pädagogischen Arbeit oder bestehender Angebote geht und durch zusätzliche Mittel abgesichert wird.

Zu Frage 4: Welche Auswirkungen erwarten Sie insbesondere auf kleine Jugendclubs, Vereine und offene Angebote im ländlichen Raum?

Auch kleine Jugendclubs, Vereine und offene Angebote müssen verlässliche Vorkehrungen zum Schutz junger Menschen treffen. Die grundlegenden Schutzziele dürfen daher nicht von Größe, Standort oder Ausstattung eines Angebots abhängen.

Unterschiede bestehen jedoch bei den Voraussetzungen der Umsetzung. Kleine oder ehrenamtlich getragene Strukturen verfügen häufig über geringere zeitliche und personelle

¹ Laut Information des Landesbeauftragten für Kinderschutz in Thüringen ist eine Kopplung der Förderung an das Vorhandensein eines Kinderschutzkonzeptes ab 2029 vorgesehen. Insofern müsste die zeitliche Dimension harmonisiert werden.

Ressourcen. Zugleich können auch größere oder städtische Angebote unzureichend ausgestattet sein. Eine pauschale Unterscheidung allein nach Größe oder ländlichem Raum greift deshalb zu kurz.

Die Mindestbestandteile (siehe hierzu Antwort auf Frage 8) und gemeinsamen Schutzziele sollten verbindlich zugrunde gelegt werden. Ihre konkrete Ausgestaltung muss jedoch an Angebotsform, Organisationsstruktur und die jeweiligen Risiken angepasst werden. So kann ein vergleichbares Schutzniveau mit unterschiedlich aufwendigen Verfahren erreicht werden.

Zu Frage 5: Gibt es empirische Evidenz, dass institutionelle Schutzkonzepte Gewalt tatsächlich reduzieren?

Die Forschung spricht dafür, dass institutionelle Schutzkonzepte wichtige Voraussetzungen für wirksamen Gewaltschutz schaffen. Sie können das Risikobewusstsein erhöhen, Zuständigkeiten klären, die Handlungssicherheit von Fachkräften verbessern und dazu beitragen, dass Grenzverletzungen früher erkannt werden und Betroffene schneller Unterstützung erhalten.² Aktuelle Untersuchungen an Schulen weisen zudem darauf hin, dass die Weiterentwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten mit niedrigeren Viktimisierungsraten verbunden sein kann.³

Zugleich ist die empirische Datenlage je nach Arbeitsfeld unterschiedlich. Für einzelne Präventionsprogramme und Bestandteile von Schutzkonzepten liegen Wirksamkeitsnachweise vor. Insbesondere für die Jugendverbandsarbeit und den Breitensport fehlen jedoch bislang Studien, die einen unmittelbaren kausalen Rückgang von Gewalt durch vollständige Schutzkonzepte belegen.

Entscheidend ist daher nicht allein das Vorliegen eines Konzeptes, sondern dessen tatsächliche Umsetzung. Auch steigende Meldungszahlen nach seiner Einführung sind nicht

² Relevante Untersuchungen sind:

1. Kappler/Hornfeck/Pooch/Kindler/Tremel (2019): [Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen Bildung und Erziehung, Gesundheit und Freizeit](#). Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018).
2. Pooch/Kappler/Kindler/Tremel (2022): [Schutzprozesse gegen sexuelle Übergriffe. Partizipative Prävention im sozialen Umfeld vulnerabler Jugendlicher](#).
3. Rulofs/Allraggen et al. (2022): [SicherImSport. Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport](#). Häufigkeiten und Formen sowie der Status quo der Prävention und Intervention.

³ Siehe hierzu:

1. Eppinger/Derr/Kindler (2024): „Entwicklung und Wirkung von Schutzkonzepten in Schulen. Ergebnisse und Handlungsempfehlungen für Schulen“ in: Borchert/Buschmann/Urban-Stahl (Hrsg.): [Wissen schafft Transfer. Newsletter 5 des BMBF-Metavorhabens Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten](#), S. 9.
2. Derr/Eppinger (2025): „Ein schützendes Schulklima entwickeln“ in: [DJI Impulse, Nr. 138](#), H. 1, S. 22–29.
3. Forschungsverbund SchuLae (2024): [\(Wie\) wirken Schutzkonzepte in Schulen? Erkenntnisse der Forschung und methodische Ansätze](#), Vortrag auf der BMBF-Transfertagung „Wege in die Praxis“.

zwangsläufig ein Hinweis auf mangelnde Wirksamkeit. Sie können ebenso darauf hindeuten, dass Grenzverletzungen häufiger erkannt, Beschwerdewege genutzt und zuvor verborgene Fälle sichtbar werden.

Zu Frage 6: Welche datenschutzrechtlichen Grenzen und Risiken bestehen bei verstärkten Präventions- und Dokumentationspflichten?

Bei der Dokumentation und Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit Verdachtsfällen werden besonders sensible personenbezogene Daten verarbeitet. Dies betrifft sowohl junge Menschen als auch gegebenenfalls beschuldigte Personen. Deshalb müssen Datenerhebung, Zugriffsrechte, Weitergabe, Aufbewahrung und Löschung klar geregelt und auf das notwendige Maß begrenzt sein. Ebenso wichtig ist, dass für junge Menschen transparent und nachvollziehbar bleibt, was mit ihren Angaben geschieht und wo die Grenzen der Vertraulichkeit liegen. Nur so kann Vertrauen in Beschwerde und Schutzstrukturen entstehen.

Vereine und Verbände verfügen in der Regel nicht über die juristische Expertise, um komplexe datenschutzrechtliche Fragen eigenständig abschließend zu klären. Auch vorhandene Datenschutzbeauftragte können diese spezialisierte Beratung nicht immer leisten. Im Rahmen der bestehenden Unterstützungsangebote muss deshalb qualifizierte Datenschutzberatung verfügbar sein oder verlässlich an geeignete Stellen vermittelt werden können. Diese Unterstützung muss kostenfrei oder finanziell abgesichert sein.

Gerade für niedrighschwellige Angebote der Jugendverbandsarbeit darf Datenschutz nicht zu einer zusätzlichen Zugangshürde werden. Er muss den Schutz der Beteiligten sichern, ohne Meldungen, Beschwerden und fachlich notwendige Kommunikation unnötig zu erschweren.

Zu Frage 7: Wie bewerten Sie den im Antrag beschriebenen Handlungsbedarf zur Stärkung des Gewaltschutzes für Kinder und Jugendliche in Thüringen insgesamt?

Der beschriebene Handlungsbedarf ist aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. grundsätzlich nachvollziehbar. Der Schutz junger Menschen darf nicht davon abhängen, ob ein Träger bereits aus eigener Initiative ein umfassendes Schutzkonzept entwickelt hat.

Positiv bewerten wir, dass der Antrag Gewalt nicht auf sexualisierte Gewalt verengt, sondern auch körperliche, psychische und digitale Gewalt sowie Vernachlässigung einbezieht. Damit wird der Schutzbedarf junger Menschen umfassender abgebildet.

Aus der Praxis der Jugendverbandsarbeit ist der Unterstützungsbedarf bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten deutlich erkennbar. Mit der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Kinderschutz und ihren bestehenden Beratungs-, Fortbildungs- und Informationsangeboten besteht hierfür bereits eine wichtige Grundlage. Diese Angebote müssen

entsprechend dem wachsenden und arbeitsfeldbezogenen Bedarf ausreichend ausgestattet und weiterentwickelt werden. Verbindliche Fristen und weitergehende Anforderungen müssen berücksichtigen, ob Beratung, Qualifizierung und finanzielle Unterstützung in ausreichendem Umfang verfügbar sind.

Zu Frage 8: Welche verbindlichen Mindestbestandteile sollte ein institutionelles Schutzkonzept aus Ihrer Sicht zwingend enthalten, damit es fachlich tragfähig und praktisch wirksam ist?

Mit der Handreichung „[Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept](#)“ liegt bereits eine umfassende Systematik für die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten vor. Sie nennt als Grundlage eine Potenzial- und Risikoanalyse sowie die Bestandteile Partizipation und Mitbestimmung, Leitbild, Fortbildung und Sensibilisierung, Präventionsangebote, Verhaltenskodex, Personalverantwortung, Kooperation mit Fachleuten, Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen sowie einen Notfall- beziehungsweise Interventionsplan.

Diese Bestandteile halten wir grundsätzlich für fachlich tragfähig. Sie sollten verbindlich zugrunde gelegt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Angebotsformen, Organisationsstrukturen, Zielgruppen und Risiken arbeitsfeldbezogen konkretisiert werden. Notwendige Ergänzungen und Konkretisierungen sollten partizipativ und dialogisch erarbeitet werden.

Besonders wichtig ist, dass junge Menschen an der Potenzial- und Risikoanalyse, an der Entwicklung von Regeln und Beschwerdewegen sowie an der Überprüfung des Schutzkonzeptes beteiligt werden. Ebenso müssen interne Beschwerdewege und unabhängige externe Ansprechstellen bekannt, barrierearm und niedrigschwellig zugänglich sein.

Ergänzend sollten Datenschutz und Dokumentation, die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung sowie die eigenständige Berücksichtigung digitaler Gewalt verbindlich geregelt werden.

Zu Frage 9: Halten Sie es für sachgerecht, die Pflicht zur Entwicklung von Schutzkonzepten auch auf nicht betriebserlaubnispflichtige Angebote, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine und Verbände auszuweiten? Welche Übergangsfristen und Unterstützungsstrukturen wären dafür erforderlich?

Nach § 79a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Qualitätsmaßstäbe und Maßnahmen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu gehören auch Konzepte zum Schutz junger Menschen vor Gewalt und Ausbeutung. Für Träger der freien Jugendhilfe werden diese Anforderungen insbesondere über die Förderung nach § 74 SGB VIII und Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII relevant. Der Antrag würde diese bestehenden Anforderungen in Thüringen vereinheitlichen, indem die bereits benannten Bestandteile verbindlich zugrunde gelegt und mit Fristen und Nachweisverfahren verbunden werden.

Die verbindliche Anwendung von Schutzkonzepten sollte nicht auf Angebote im Aufgabenbereich des SGB VIII beschränkt bleiben. Junge Menschen kommen ebenso in Kultur-, Umwelt-, Sport- und anderen zivilgesellschaftlichen Zusammenhängen zusammen, die nicht oder nicht durchgängig der Jugendhilfe zugeordnet sind. Auch staatliche und kommunale Stellen müssen Schutzkonzepte in ihren eigenen Angeboten und Einrichtungen umsetzen.

Bestehende Konzepte und bereits begonnene Prozesse sind anzuerkennen. Voraussetzung für die Umsetzung sind ausreichend ausgestattete und zugängliche Beratungs- und Qualifizierungsangebote sowie eine gesicherte Finanzierung. Die bereits bestehende Gesamt- und Qualitätsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dabei zu berücksichtigen. Zu klären ist insbesondere, wie Beratung, fachliche Begleitung, Förderverfahren und gegebenenfalls erforderliche Nachweise mit den neuen Anforderungen verbunden werden, ohne parallele Prüf- und Beratungsstrukturen zu schaffen.

Zu Frage 10: Welche Anforderungen bestehen aus Ihrer Sicht an kindgerechte, unabhängige, barrierearme und mehrsprachige Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen?

Beschwerdestrukturen müssen aus der Perspektive junger Menschen gestaltet werden. Sie müssen verständlich, barrierearm, mehrsprachig und über verschiedene Wege erreichbar sein, etwa persönlich, telefonisch, schriftlich und digital. Neben internen Ansprechpersonen braucht es unabhängige externe Beschwerdestellen sowie die Möglichkeit einer anonymen oder vertraulichen Erstberatung. Für eine solche Erstberatung sollten bestehende Angebote wie das Kinder- und Jugendsorgentelefon des Freistaates Thüringen gesichert und bei Bedarf ausgebaut werden.

Junge Menschen müssen wissen, an wen sie sich wenden können, was nach einer Beschwerde geschieht und wo die Grenzen der Vertraulichkeit liegen. Ebenso notwendig sind zeitnahe Rückmeldungen und ein verlässlicher Schutz vor Benachteiligung oder Sanktionierung.

Nicht jeder kleine Träger muss hierfür eigene unabhängige Strukturen aufbauen. Sinnvoller sind regional oder landesweit zugängliche Beschwerdestellen, auf die Vereine und Verbände zurückgreifen können. Beteiligung und Beschwerde sollten zudem zusammengedacht werden. Junge Menschen müssen auch unabhängig von konkreten Vorfällen regelmäßig Rückmeldungen zu Regeln, Räumen und wahrgenommenen Risiken geben können.

Zu Frage 11: Welche personellen, zeitlichen, fachlichen und finanziellen Ressourcen benötigen Einrichtungen und Träger, um Schutzkonzepte zu entwickeln, umzusetzen, regelmäßig fortzuschreiben und im Alltag wirksam werden zu lassen?

Welche Ressourcen erforderlich sind, hängt wesentlich von Größe und Organisationsstruktur des Trägers, der Art der Angebote, den Zielgruppen und den jeweiligen Risiken ab. Pauschale Vorgaben wären daher nicht sachgerecht.

Innerhalb der Strukturen müssen jedoch ausreichend zeitliche Kapazitäten und klare Zuständigkeiten vorhanden sein, um Schutzkonzepte zu entwickeln, im Alltag umzusetzen und regelmäßig fortzuschreiben. Hierfür können eigene Personalanteile erforderlich sein. Kleine und ehrenamtlich getragene Strukturen sind in besonderem Maße auf zugängliche Beratung, Qualifizierung und praxistaugliche Arbeitshilfen angewiesen.

Entscheidend ist, dass der entstehende Aufwand zusätzlich finanziert wird. Die Umsetzung von Schutzkonzepten darf nicht durch eine Umschichtung bestehender Mittel zulasten der pädagogischen Arbeit oder anderer Angebote erfolgen.

Zu Frage 12: Wie sollten Schutzkonzepte digitale Gewaltformen wie Cybermobbing, Cybergrooming, Sexting, Deepfakes und unbefugte Bildweitergabe systematisch berücksichtigen?

Digitale Gewalt ist nicht nur eine weitere Erscheinungsform von Gewalt, sondern folgt teilweise eigenen Logiken. Anonymität, hohe Reichweite, schnelle Verbreitung, dauerhafte Speicherbarkeit und die mögliche Präsenz unabhängig von Ort und Zeit können Grenzverletzungen verstärken und die Zuordnung von Verantwortung erschweren. Zugleich greifen digitale und analoge Gewalt häufig ineinander.

Schutzkonzepte müssen diese Besonderheiten systematisch berücksichtigen. Dazu gehören klare Regeln für Messenger, Gruppenchats, Einzelkommunikation, Bild- und Videoaufnahmen sowie deren Speicherung und Veröffentlichung. Ebenso braucht es verlässliche Verfahren für den Umgang mit Cybermobbing, Cybergrooming, der unbefugten Weitergabe intimer Bilder, Deepfakes und Identitätsmissbrauch.

Haupt- und Ehrenamtliche müssen digitale Gewalt erkennen und angemessen reagieren können. Junge Menschen benötigen verständliche Informationen zu ihren Rechten, Risiken und Hilfsmöglichkeiten. Entsprechende fachliche Expertise muss deshalb in den landesweiten Beratungs- und Qualifizierungsangeboten verankert und arbeitsfeldbezogen vermittelt werden.

Zu Frage 13: Wie bewerten Sie die Einrichtung einer landesweiten Fach- und Koordinierungsstruktur beziehungsweise eines Kompetenzzentrums „Schutzkonzepte“ sowie eines Runden Tisches? Welche Aufgaben, Zuständigkeiten und Abgrenzungen wären hierfür aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Mit der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Kinderschutz besteht in Thüringen bereits eine landesweite Struktur, die Beratung, Materialien, Sprechstunden und Vernetzung anbietet. Statt eine parallele Fachstelle aufzubauen, sollte diese bedarfsgerecht zu einem Kompetenzzentrum weiterentwickelt werden.

Die bestehenden Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote sollten ausgebaut und stärker auf unterschiedliche Gewaltformen und Arbeitsfelder ausgerichtet werden. Das Kompetenzzentrum sollte darüber hinaus eine verlässliche Vermittlung an spezialisierte Stellen gewährleisten. Gerade für kleine und ehrenamtlich getragene Strukturen ist eine niedrigschwellige Erreichbarkeit notwendig. Dazu gehören auch Beratungszeiten am Abend oder am Wochenende.

Beratung, unabhängige Beschwerdebearbeitung und Intervention müssen organisatorisch klar voneinander getrennt bleiben. Das Kompetenzzentrum sollte Beschwerden oder konkrete Verdachtsfälle deshalb nicht selbst bearbeiten, sondern verlässlich an geeignete Stellen vermitteln.

Ergänzend braucht es ein dauerhaftes, partizipativ und dialogisch angelegtes Beteiligungs- und Austauschformat. Ob hierfür ein Runder Tisch, ein Beirat oder eine Verbindung beider Formate geeignet ist, sollte gemeinsam mit jungen Menschen und den beteiligten Arbeitsfeldern entwickelt werden. Wichtig ist, dass Praxiserfahrungen regelmäßig in die Arbeit des Kompetenzzentrums sowie in die arbeitsfeldbezogene Konkretisierung und Ergänzung der bestehenden Bestandteile einfließen.

Zu Frage 14: An welchen Stellen sehen Sie am vorliegenden Antrag Änderungs-, Präzisierungs- oder Ergänzungsbedarf, damit die Ziele fachlich sinnvoll, rechtssicher und praktisch umsetzbar erreicht werden können?

Der Antrag sollte deutlicher an bereits bestehende Schutzkonzepte, Erfahrungen und Unterstützungsstrukturen anknüpfen. Statt eine parallele Fachstelle aufzubauen, sollten die Kapazitäten und fachlichen Profile der bestehenden Geschäftsstelle bedarfsgerecht erweitert werden. Bestehende Konzepte und begonnene Prozesse sind anzuerkennen und bei Bedarf fachlich weiterzuentwickeln.

Die in der Handreichung „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept“ bereits benannten Bestandteile sollten als verbindliche Grundlage anerkannt und arbeitsfeldbezogen konkretisiert

werden. Notwendige Ergänzungen sollten partizipativ erarbeitet werden. Dabei müssen auch Bereiche außerhalb der Jugendhilfe sowie staatliche Angebote und Einrichtungen berücksichtigt werden. Ergänzungsbedarf besteht insbesondere bei digitaler Gewalt, Datenschutz, Dokumentation und regelmäßiger Fortschreibung.

Zudem müssen die Aufgaben des Kompetenzzentrums, der Jugendämter, unabhängiger Beschwerdestellen und weiterer Fachberatungen klar aufeinander abgestimmt werden. Die bereits bestehende Gesamt- und Qualitätsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dabei zu berücksichtigen. Zu klären ist insbesondere, wie Beratung, fachliche Begleitung, Förderverfahren und gegebenenfalls erforderliche Nachweise ineinandergreifen, ohne parallele Prüf- und Beratungsstrukturen zu schaffen.

Kritisch sehen wir eine Förderkopplung, die allein an das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes anknüpft. Ein Dokument sagt noch nichts darüber aus, ob das Konzept partizipativ entwickelt, bekannt, angewendet und regelmäßig fortgeschrieben wird. Zugleich darf ein Förderausschluss nicht gerade jene Strukturen treffen, die für die Entwicklung noch Beratung und Ressourcen benötigen.

Verbindliche Fristen und Förderbedingungen müssen berücksichtigen, ob Beratung, Qualifizierung und zusätzliche Finanzierung in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Der entstehende Aufwand darf nicht durch Umschichtungen zulasten der pädagogischen Arbeit aufgefangen werden.

Zu Frage 15: Schutzkonzepte erfordern qualifiziertes Personal. Wie realistisch ist es, dieses zusätzliche Personal beziehungsweise diese Zeitressourcen vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich zu besetzen? Welche Auswirkungen hätte dies auf die ohnehin angespannte Personalsituation in der direkten pädagogischen Arbeit?

Der bestehende Fachkräftemangel darf nicht dazu führen, notwendige Strukturen für den Gewaltschutz von vornherein als nicht umsetzbar zu betrachten. Entscheidend ist, die vorgesehenen Stellen fachlich klar zu profilieren und auch qualifizierten Personen mit noch begrenzter Erfahrung einen begleiteten Einstieg in das Arbeitsfeld zu ermöglichen.

Ob zusätzliches Personal gewonnen und dauerhaft gebunden werden kann, hängt wesentlich von den Rahmenbedingungen ab. Dazu gehören eine angemessene Eingruppierung, verlässliche Beschäftigungsverhältnisse, realistische Aufgabenprofile, ausreichende zeitliche Ressourcen sowie eine qualifizierte Einarbeitung und fachliche Begleitung. Das weiterentwickelte Kompetenzzentrum muss deshalb so ausgestattet werden, dass Beratung und Koordination unter tragfähigen Arbeitsbedingungen geleistet werden können.

Für die Phase der flächendeckenden Entwicklung und Anpassung von Schutzkonzepten ist sowohl bei den Trägern als auch innerhalb der landesweiten Unterstützungsstruktur von einem erhöhten Personal- und Zeitbedarf auszugehen. Ein Teil zusätzlicher Kapazitäten in der Unterstützungsstruktur könnte zunächst befristet aufgebaut werden. Welche Ressourcen anschließend dauerhaft notwendig sind, sollte anhand des verbleibenden Beratungs-, Qualifizierungs- und Weiterentwicklungsbedarfs geprüft werden.

Eine allgemeingültige Aussage über Auswirkungen auf die direkte pädagogische Arbeit ist nicht möglich. Entscheidend ist, dass die neuen Aufgaben nicht auf das bereits belastete Personal übertragen und nicht aus bestehenden Angeboten heraus finanziert werden.

Zu Frage 16: Ärzte sind nicht selten die Ersten, die Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen bemerken. Ist Handlungsbedarf angezeigt, um einen kollegialen Austausch zwischen Ärzten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu ermöglichen?

Die Frage betrifft einen wichtigen Aspekt des medizinischen Kinderschutzes, steht jedoch nur mittelbar mit den im Antrag vorgesehenen institutionellen Schutzkonzepten und Unterstützungsstrukturen in Verbindung. Die bestehenden Regelungen ermöglichen Ärzt*innen bereits ein abgestuftes Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Nach § 4 KKG können sie eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzuziehen und unter den dort genannten Voraussetzungen das Jugendamt informieren. Die Frage eines darüber hinausgehenden Austauschs zwischen behandelnden Ärzt*innen betrifft insbesondere die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz. Ob hierfür zusätzlicher gesetzlicher Regelungsbedarf besteht, können wir nicht abschließend bewerten.

Zu Frage 17: Wie wird die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen vor dem Hintergrund eingeschätzt, dass auch kleine Kultur- und Sportvereine umfangreiche Schutzkonzepte erarbeiten müssen? Besteht die Gefahr, dass sich Ehrenamtliche aufgrund der umfangreichen neuen Pflichten aus ihrem Engagement zurückziehen?

Die verbindliche Anwendung zentraler Bestandteile von Schutzkonzepten ist grundsätzlich verhältnismäßig, da der Schutz junger Menschen nicht von der Größe oder Ausstattung eines Vereins abhängen darf. Nicht sachgerecht wäre es jedoch, von kleinen und ehrenamtlich getragenen Strukturen dieselben organisatorischen Verfahren und Dokumentationsleistungen zu verlangen wie von großen Trägern mit hauptamtlichem Personal.

Die Gefahr eines Rückzugs aus dem Ehrenamt besteht vor allem dann, wenn Anforderungen unübersichtlich bleiben, Haftungsängste entstehen oder komplexe fachliche und rechtliche Fragen ohne ausreichende Unterstützung geklärt werden sollen. Deshalb braucht es

verständliche Vorgaben, angemessene Übergangsfristen sowie kostenfreie Beratung und Qualifizierung. Bereits vorhandene Handreichungen sollten arbeitsfeldbezogen weiterentwickelt werden. Externe Beschwerdewege und spezialisierte Beratung müssen gemeinsam nutzbar sein, damit nicht jeder Verein eigene Strukturen aufbauen muss.

Bestehende Konzepte und Qualifikationen sind anzuerkennen. Ziel muss ein vergleichbares Schutzniveau sein, das durch den jeweiligen Strukturen angemessene Verfahren erreicht wird.

Zu Frage 18: Wie kann sichergestellt werden, dass keine kostenintensiven Doppelstrukturen mit unklaren Zuständigkeiten aufgebaut werden?

Ausgangspunkt für die weitere Strukturentwicklung muss die bereits bestehende Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Kinderschutz sein. Auf Grundlage der bereits vorhandenen Angebote sollte geprüft werden, welche Kapazitäten und fachlichen Profile für die flächendeckende Umsetzung zusätzlich erforderlich sind. In diese Bestandsaufnahme sind auch bestehende Fachberatungen, Ombudsstellen, Kinderschutzdienste, Jugendämter, das Landesjugendamt sowie Beratungsangebote zu unterschiedlichen Gewaltformen einzubeziehen.

Beratung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten, Qualifizierung, unabhängige Beschwerdebearbeitung, Fachberatung in Verdachtsfällen, Intervention, Koordination und Evaluation müssen klar voneinander abgegrenzt werden. Das weiterentwickelte Kompetenzzentrum sollte bestehende Angebote vernetzen, Orientierung geben und Lücken schließen, aber keine funktionierenden Strukturen ersetzen oder parallel neu aufbauen.

Verbindliche Kooperationsvereinbarungen, transparente Zuständigkeiten und ein gemeinsames Verweissystem können Doppelstrukturen vermeiden. Zugleich müssen neue Angebote dort aufgebaut werden, wo bestehende Strukturen nicht landesweit erreichbar oder nicht ausreichend ausgestattet sind.

Zu Frage 19: Der Antrag enthält mehrere Fristen, etwa Schutzkonzepte für Schulen bis 2026/2027, stationäre Einrichtungen bis September 2026, Landesmindestkriterien im zweiten Halbjahr 2026, alle übrigen Träger bis zum zweiten Quartal 2028. Wie bewerten Sie die zeitliche Realisierbarkeit dieser Fristen?

Die vorgesehenen Fristen erscheinen teilweise zu ambitioniert und nicht ausreichend aufeinander abgestimmt. Problematisch ist insbesondere, dass Einrichtungen ihre Schutzkonzepte abschließen sollen, während die verbindliche Anwendung der bereits benannten Bestandteile, Zuständigkeiten und weitere Anforderungen noch nicht abschließend geklärt sind.

Sachgerechter wäre es, zunächst festzulegen, wie die in der bestehenden Handreichung benannten Bestandteile verbindlich, arbeitsfeldbezogen und unter Berücksichtigung weiterer

Gewaltformen angewendet werden sollen. Zugleich muss frühzeitig geklärt werden, welche zusätzlichen Beratungs- und Qualifizierungskapazitäten für die flächendeckende Umsetzung benötigt werden. Die vorhandenen Angebote sind entsprechend auszubauen. Umsetzungsfristen und Nachweispflichten sollten so gestaffelt sein, dass bestehende Konzepte angepasst und neue Konzepte partizipativ entwickelt werden können.

Das zweite Quartal 2028 kann als politischer Zielhorizont dienen, ist aber nur realistisch, wenn der erforderliche Personalaufwuchs und die weiteren Unterstützungsangebote frühzeitig zur Verfügung stehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bestehende Konzepte mehrfach angepasst oder neue Konzepte vor allem formal erstellt werden.

Gerne stehen wir für Rückfragen und vertiefende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Weise

Landesgeschäftsführer

(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt und autorisiert)